

# IIRF Bulletin

Internationales Institut für Religionsfreiheit  
International Institute for Religious Freedom  
Institut International pour la Liberté Religieuse



Thomas Schirmacher

## **Der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf vom Minarett verletzt die negative Religionsfreiheit!?**

*Ein Lösungsvorschlag für eine  
komplizierte Frage – mit der Bitte um  
Rückmeldung von Fachleuten*

Bonn – Cape Town – Colombo

Berichte, Forschungsprojekte,  
Dokumentationen und Neuauflagen

IIRF Bulletin 2014/4

Das Institut arbeitet unter der Aufsicht der Weltweiten Evangelischen Allianz und ist als Organisation registriert in PO Box 265, Suite 6, Borough House, Rue du Pré, Saint Peter Port, Guernsey, Channel Islands, GY1 3QU. Das Büro in Colombo ist registriert bei der Asiatischen Evangelischen Allianz in Sri Lanka. Das Büro in Cape Town ist registriert als IIRF Cape Town Büro in Südafrika. Das Büro in Bonn ist dem ProMundis e.V. angeschlossen (Bonn, 20 AR 197/95).

Friedrichstr. 38  
2nd Floor  
53111 Bonn  
Germany

PO Box 535  
Edgemoor 7407  
Cape Town  
South Africa

32, Ebenezer Place  
Dehiwela  
(Colombo)  
Sri Lanka

www.iirf.eu  
bonn@iirf.eu  
capetown@iirf.eu  
colombo@iirf.eu

## Vorstand

- Vorsitzende: Dr. Paul C. Murdoch (im Auftrag von der Deutschen Evangelischen Allianz)
- John Langlois (im Auftrag von der Deutschen Evangelischen Allianz)
- Julia Doxat-Purser (im Auftrag von der Deutschen Evangelischen Allianz)
- Godfrey Yogarajah (Sri Lanka, Religious Liberty Commission)

## Direktoren und Verantwortliche

- Direktor: Prof. Dr. Dr. Thomas Schirmmacher (Germany)
- Co-Direktor: Dr. Christof Sauer (South Africa)
- Direktionsbüro Colombo: Roshini Wickremesinhe, LLB
- CFO: Manfred Feldmann (Germany)
- Rechtsberater: Martin Schweiger (Singapore)
- Repräsentation innerhalb UN, OSCE, EU: Arie de Pater (Netherlands)
- Forschung: Fernando Perez (India)
- Forschung: Joseph Yakubu (Nigeria)
- Öffentlichkeitsarbeit: Ron Kubsch (Germany)

## Wissenschaftlicher Beirat

- Ehrenvorsitzender: Prof. Dr. Dr. John Warwick Montgomery (France)

- Prof. Dr. Janet Epp Buckingham (Canada): Human rights law
- Prof. Dr. Lovell Fernandez (South Africa): Transitional justice
- Prof. Dr. Ken Gnanakan (India): Universities, Social justice
- Dr. Rosalee Veloso Ewell (Brazil): Consultations
- Prof. Dr. Thomas Johnson (Czech Republic): Natural law ethics
- Max Klingberg (Germany): Human rights organizations
- DrS. Behnan Konutgan (Turkey): Orthodox Churches
- Ihsan Yinal Özbek (Turkey): Turkish Islam
- Dr. Paul Marshall (USA): Religious liberty research, Islam
- Patson Netha (Zimbabwe): Africa
- Prof. Glenn Pennert (Canada)
- Prof. Dr. Bernhard J. G. Reitsma (Netherlands): Islam and Christianity
- Prof. Dr. Rainer Rothfuß (Germany): Geography
- Prof. Dr. Christine Schirmmacher (Germany): Islamic Sharia
- Dr. Benyamin Intan (Indonesia): Peacebuilding
- Prof. Dr. Donald L. Stults (USA): Training
- Anneta Vyssotskaia (Russia): Central and Eastern Europe
- Yoshiaki Yui (Japan): Church and state

## Impressum

**Internationales Institut für Religionsfreiheit**  
**International Institute for Religious Freedom**  
**Institut International pour la Liberté Religieuse**  
**der Weltweiten Evangelischen Allianz**

Berichte, Forschungsprojekte, Dokumentationen und  
Neuaufgaben, herausgegeben von



Bonn – Cape Town – Colombo

VKW Culture and Science Publ.

V.i.S.d.P Prof. Dr. Dr. Thomas Schirmmacher  
Friedrichstr. 38, 53111 Bonn, Germany

Spendenkonto:  
EKK (Ev. Kreditgenossenschaft Kassel eG)  
Kto.-Nr. 3 690 334, BLZ 520 604 10

Verwendungszweck: IRF 1000

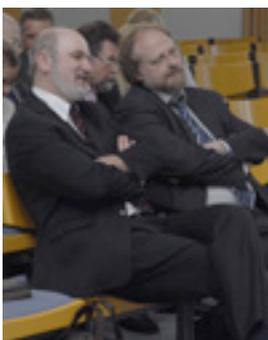
Internationale Kto.-Nr. (IBAN):  
DE02520604100003690334  
Internationale Bankleitzahl (BIC):  
GENODEFIEK1

[www.iirf.eu/iirfbulletin](http://www.iirf.eu/iirfbulletin)

Thomas Schirmmacher

## Der lautsprecherverstärkte islamische Gebetsruf vom Minarett verletzt die negative Religionsfreiheit !?

*Ein Lösungsvorschlag für eine komplizierte Frage – mit der Bitte um Rückmeldung von Fachleuten*



Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, PhD, DD (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Botschafter für Menschenrechte und Vorsitzender der Theologischen Kommission der Weltweiten Evangelischen Allianz, die 600 Mio. Protestanten vertritt. Er ist Rektor des Martin Bucer Seminars (Bonn, Zürich, Linz, Prag, Istanbul, Sao Paulo), Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo) und Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens in Timisoara, Rumänien. Zu seinen neuesten Veröffentlichungen gehören Korruption (2014), Unterdrückte Frauen (2013), Menschenrechte (2012), Menschenhandel (2011), Fundamentalismus (2010), Rassismus (2009), Hitlers Kriegsreligion (2007) und Multikulturelle Gesellschaft (2007). Seine Bücher wurden in 18 Sprachen übersetzt. (Foto: Schirmmacher (links) mit dem UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Prof. Dr. Heiner Bielefeldt anlässlich einer Doppelvorlesung.)

# Inhaltsverzeichnis

Eine Unterscheidung	5
Einschränkungen des Glockengeläuts und des Muezzinrufs durch Gesetze unterhalb der Grundrechte?	5
Zur negativen Religionsfreiheit	7
Verzicht auf die Lautsprecherverstärkung?	9
Auszug aus meinem Statement in der Anhörung zur Religionsfreiheit im Deutschen Bundestag	9

Foto (Titelblatt): Minarett der Blauen Moschee in Istanbul.

## Eine Unterscheidung

Gleich zu Beginn möchte ich klarstellen: Die Frage, ob Muslime ein Minarett bauen dürfen, und die Frage, ob von diesem Minarett ein lautsprecherverstärkter Muezzinruf fünfmal am Tag zum Gebet rufen darf, sind klar auseinanderzuhalten.<sup>1</sup> Im Rahmen der geltenden Religionsfreiheit ist der Bau von Minaretten grundsätzlich zulässig, denn: „Der Schutzbereich des Art. 4 GG differenziert nicht nach der zahlenmäßigen Stärke oder der sozialen Relevanz einer religiösen Vereinigung.“<sup>2</sup> Ihr Bau hat dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu folgen, sowohl in der prinzipiellen Berechtigung als auch in etwaigen Baubeschränkungen, die Kirchen und Tempeln auferlegt werden oder auferlegt werden können (z. B. Lage, Nutzungsordnung, Höhe, Parkplätze), wobei nicht nur an Neubauten der großen Kirchen, sondern auch an die Neubauten kleinerer Freikirchen und ihre Schwierigkeiten zu denken ist.

Wenden wir uns nun ausschließlich dem Gebetsruf selbst zu. Der Schweizer Tagesanzeiger schreibt zutreffend: „Das Minarett ist ein erhöhter Teil einer Moschee, vom dem herab der Muezzin die Gläubigen fünfmal täglich zum Gebet ruft und Allah preist. In den meisten Fällen ist ein Minarett ein Turm. Heute tut dies der Muezzin meistens über Lautsprecher, da seine Stimme ansonsten im Verkehrslärm nicht gehört würde – damit erfüllt das Minarett die gleiche Funktion wie ein Kirchturm mit Glocke.“<sup>3</sup>

Demnach würden also alle möglichen und alle nicht möglichen Beschränkungen des Glockengeläuts gleichermaßen für den lautsprecherverstärkten Gebetsruf vom Minarett gelten. Claus-Dieter Classen formuliert es so: Eine Regelung kann „nur einheitlich für alle Religionen erfolgen“<sup>4</sup>. „Der Ruf des Muezzin kann also keine grundsätzlich restriktivere Behandlung erfahren als das christliche Glockengeläut.“<sup>5</sup>

*Diese Gleichsetzung soll im Folgenden in Frage gestellt werden, da meines Erachtens der Muezzinruf dadurch, dass er ein verbales Glaubensbekenntnis*

<sup>1</sup>So weit ich sehen kann, hat die sog. Schweizer Minarettinitiative diese beiden Fragen bewusst nicht auseinandergehalten, sondern verquickt.

<sup>2</sup>Martin Vöpel. Streitpunkt Gebetsruf: Zu rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem lautsprecherunterstützten Ruf des Muezzin. Rechtsgutachten. Als Manuskript gedruckt. Bonn, 1997. 38 S. S. 26.

<sup>3</sup><http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Braucht-eine-Moschee-tasaechlich-ein-Minarett/story/27120221>.

<sup>4</sup>Claus-Dieter Classen. Religionsrecht. a.a.O. S. 163 (Randnr. 390).

<sup>5</sup>Claus-Dieter Classen. Religionsrecht. a.a.O. S. 162–163 (Randnr. 390).

enthält, andere Menschen zwingt, fünfmal täglich an der Religionsausübung einer anderen Religion teilzunehmen und somit die sogenannte negative Religionsfreiheit betrifft.

Zugegeben, das Thema ist ein umstrittenes Gebiet und *ich bin kein Fachjurist*, sondern betrachte die Sache vor allem aus der Sicht des Soziologen und Menschenrechtlers, so dass hier *viel Raum für Juristen bleibt*, mich zu überbieten. Aber dennoch will ich die Diskussion anstoßen.

## Einschränkungen des Glockengeläuts und des Muezzinrufs durch Gesetze unterhalb der Grundrechte?

Es ist eigentlich nicht möglich, ein in unserer Verfassung verbrieftes Grundrecht auf Religionsfreiheit durch etwas anderes als ein anderes in der Verfassung verbrieftes Grundrecht einzuschränken. Das gilt natürlich entsprechend weltweit. Doch bleiben wir beim Beispiel Deutschland.

Wegen des Grundrechtes auf Religionsfreiheit braucht deswegen keine Religionsgemeinschaft eine Genehmigung für religiös begründete öffentliche ‚Geräuschentwicklung‘, wie dies sonst für nichtreligiöse Anlagen gilt. Eine Moschee braucht also eigentlich



Das berühmteste weltliche Glockengeläut der Welt: Big Ben in London.



Die Zentralkirche der Ostkirche, die Hagia Sophia in Istanbul, erhielt bei der Verwandlung in eine Moschee vier Minarette.



Die vier Minarette der Hauptmoschee in Beirut, Libanon.

keine Betriebsgenehmigung für den Muezzinruf per Lautsprecher. Eine rechtliche Klärung ist erst möglich, wenn jemand nach erfolgter Inbetriebnahme Beschwerde dagegen führt.

Denn in Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Nach ebd. Satz 1 muss man dazu anerkannte Religionsgemeinschaft sein.

In Deutschland ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Genehmigung und Kontrolle öffentlicher Lärmentwicklung der rechtliche Rahmen. Dies ist die Kurzbezeichnung für das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ und gilt als das wichtigste Gesetz im Bereich des Umweltrechts. Es kann gegenüber Glockengeläut aber nur zur Anwendung kom-

men, wenn es sich um nichtreligiöses, sog. *weltliches* Geläut handelt (also etwa wenn die Stunden der Nacht angezeigt werden)<sup>6</sup>. Eine Entsprechung im Falle des Muezzinrufes gibt es nicht, er ist immer religiös bedingt. Ansonsten kann gegen Glockengeläut und lautsprecherverstärkten Muezzinruf nur vorgegangen werden, insofern es um den Schutz anderer Menschenrechte geht, also etwa das Recht auf Unversehrtheit, das greift, wenn die Geräusentwicklung so laut ist, dass sie die Gesundheit beeinträchtigt.<sup>7</sup>

Anders gesagt: Im Falle des Glockengeläuts unterscheidet unsere Rechtsprechung zwischen dem *liturgischen* Glockengeläut (also etwa zu Beginn eines Gottesdienstes oder während die Gemeinde in der Kirche das Vaterunser betet) und dem sog. *weltlichen* (oder profanen) Glockengeläut (also etwa bei Feuer, als öffentliche Uhr oder anlässlich politischer Anlässe). *Weltliches* Geläut mag einen gewissen Schutz als alte Traditionen genießen, unterliegt aber generell dem normalen Recht, weswegen ein Bürger auf dem Weg der Zivilklage dagegen vorgehen kann. Das *liturgische* Geläut einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dagegen kann nicht auf diesem zivilrechtlichen Wege beklagt werden, ist Teil der Religionsfreiheit und kann nur auf dem Verwaltungsrechtsweg angegangen werden. Es ist grundsätzlich geschützt, außer es verletzt (andere) Grundrechte, wobei auch dann wenn irgend möglich ein Ausgleich zwischen den Grundrechten gesucht werden muss.<sup>8</sup>

Die praktischen Auswirkungen kann man am Beispiel der Lautstärke erläutern. Das *weltliche* Glockengeläut unterliegt wie jede öffentliche Geräusentwicklung den zulässigen Richtwerten der sog. „TA Lärm“. Diese Richtwerte gelten für das *liturgische* Glockengeläut dagegen nicht. Es kann lauter sein, obwohl es auch hier natürlich eine Grenze gibt, die für andere gesundheitsschädlich ist.

Eine solche Unterscheidung entfällt beim Muezzinruf, ihn gibt es nur in ‚*liturgischer*‘ Form. „Der Muezzinruf hat rein kultische Bedeutung, entspricht also dem liturgischen Glockengeläut. Er kann daher nicht generell untersagt, aber je nach Fallgestaltung Auflagen unterworfen werden.“<sup>9</sup> Dass der Muezzinruf noch

<sup>6</sup>So besonders Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2008. S. 233 (Randnr. 441).

<sup>7</sup> So besonders Claus-Dieter Classen. Religionsrecht: Mohr Siebeck: Tübingen, 2006. S. 162 Randnr. 388.

<sup>8</sup>Vgl. zum ganzen Absatz Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. a. a. O. S. 233-234 (Randnr. 441-442).

<sup>9</sup>Gerhard Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht. a. a. O. S. 234 (Randnr. 443).

nicht Bestandteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, liegt nur daran, dass die muslimischen Gruppierungen noch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – wobei es bereits Ausnahmen wie die Ahmadiyya in Hessen gibt.

Ansgar Hense hat aufgelistet, welche Rechte mit Verfassungsrang das Recht auf Religionsfreiheit im Falle von Glockengeläut beschränken könnten, nämlich

1. der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) – bei zu hoher Lärmentwicklung,
2. nur bedingt das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG & Art. 14 GG),
3. noch bedingter das Verbot der Eigentumsbeeinträchtigung (Wertverlust), etwa wenn ein Nachbargrundstück an Wert verliert,
4. und schließlich die negative Religionsfreiheit.<sup>10</sup>

Da nur letzteres Recht in jedem Fall greifen würde, während Fälle 1.-3. nur im konkreten, lokalen Fall vorliegen kann und vor Ort geprüft werden muss, wollen wir im Folgenden nur auf den 4. Fall eingehen.

### Zur negativen Religionsfreiheit

Die negative Religionsfreiheit ergibt sich zum einen implizit aus dem Recht auf Freiheit der Religion und Weltanschauung (Art 4 Abs 1 GG) überhaupt.<sup>11</sup> Das Recht, seine eigene Religion oder auch nichtreligiöse Weltanschauung wählen und ausüben zu können, beinhaltet natürlich, dass man nicht zur Ausübung einer anderen gezwungen wird.

Eine spezielle Art der negativen Religionsfreiheit wird zudem in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 der WV Art 136 (4) zu einem Grundrecht erhoben: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Martin Völpel verneint die Anwendbarkeit selbst dieser speziellen Form der negativen Religionsfreiheit, da beim Gebetsruf ebenso wie beim Glockengeläut keiner an der Religionsausübung direkt teilnehmen muss. Es gibt keine „Freiheit von der Religionsaus-



*Prof. Dr. Th. Schirmmacher spricht zu 30.000 (Ahmaddiyya) Muslimen über Religionsfreiheit (Karlsruhe 2013).*

übung anderer“<sup>12</sup>, gemeint ist dabei nicht die direkte oder gar erzwungene Teilnahme, sondern die Berührung damit durch Auge oder Ohr.

Das Bundesverfassungsgericht hat denn auch in Bezug auf öffentliche religiöse Symbole geurteilt, dass das reine Sehen niemand zur Beteiligung an der Religionsausübung zwingt. Der Bürger hat „in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben“<sup>13</sup>. Das Recht auf Mission schließt ja etwa auch ein, dass der eigene Glaube öffentlich verbreitet wird, also etwa auch auf Plakaten, Schaukästen oder Straßenprediger beworben wird.

Ich denke aber, dass der Muezzinruf anders gelagert ist. Das Zentrum koranischer und islamischer Lehre, dass es nur den einen von Mohammed als Prophet verkündeten Gott gibt, kommt in den beiden Grundaussagen „Allahu akbar“ („Gott ist größer“, oder: „Gott ist am größten“) und „la illaha illa-llah“ („Es gibt keinen Gott außer Allah“) zum Ausdruck. Beides ist Bestandteil des täglich fünfmaligen Gebet (Arab. salāt) und

<sup>10</sup> Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschlag. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; Bd. 32). Duncker und Humblot, Berlin 1998. S. 259.

<sup>11</sup> Zur Diskussion bzw. Kritik siehe Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschlag. a. a. O. S. 278–282.

<sup>12</sup> Martin Völpel. Streitpunkt Gebetsruf. a. a. O. S. 19; vgl. 19–20.

<sup>13</sup> BVerG93, 1/16 (Urteil vom 24. September 2003); vgl. Ansgar Hense. Glockenläuten und Uhrenschlag. a. a. O. S. 279.

des Freitagsgebets in der Moschee, und Bestandteil des Muezzinrufs (Arab. Adhān). Der Gebetsruf des Muezzin hat folgenden Inhalt (adaptiert aus wikipedia.de):

*hörbar und verstehbar von den Kirchtürmen gesungen würde, bis es einem nicht mehr aus dem Kopf geht („Ohrwurm“).*

Wiederh.	Arabisch	Wortlaut des Adhān	deutsche Übersetzung	Kommentar
4x	الله أكبر	Allāhu akbar	Allah (Gott) ist groß (größer als alles und mit nichts vergleichbar)	malikitische Rechtschule: 2x
2x	أن أشهد إلا اله لا الله	Ašhadu an lā ilāha illā llāh	Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt außer Allah (Gott)	–
2x	أن أشهد محمد رسول لهال	Ašhadu anna Muḥammadan rasūlu llāh	Ich bezeuge, dass Mohammed Allahs (Gottes) Gesandter ist	–
2x	على حي ال صلاة	Ḥayya ‘alā ṣ-ṣalāh	Eilt zum Gebet	–
2x	على حي ال فلاح	Ḥayya ‘alā l-falāḥ	Eilt zur Seligkeit (Heil/Erfolg)	–
2x	على حي خير ال عمل	Ḥayya ‘alā ḥayri l-‘amal	Eilt zum besten Werk	ausschließlich Schiiten
2x	ال صلاة من خير النوم	aṣ-ṣalātu ḥayrun mina n-naum	Das Gebet ist besser als Schlaf	ausschließlich Sunniten (nur zum Morgengebet)
2x	الله أكبر	Allāhu akbar	Allah (Gott) ist groß (größer als alles und mit nichts vergleichbar)	–
1x	إلا اله لا الله	Lā ilāha illā llāh	Es gibt keine Gottheit außer Allah (Gott)	Schiiten 2x

Der Muezzinruf beinhaltet also den Kern des islamischen Glaubens. Das führt meines Erachtens zu der entscheidenden Frage: Macht es einen Unterschied zum Glockengeläut aus, dass der Muezzinruf unmittelbar das Glaubensbekenntnis enthält und jeder es fünfmal am Tag hören muss? Macht es einen Unterschied, dass dies Bekenntnis zudem bewusst den islamischen Glauben von anderen Religionen – auch speziell vom Christentum – abgrenzt bzw. diese verwirft und auch dass dann jeder fünfmal am Tag hören muss, so dass er es ungewollt verinnerlicht und es ihm auch dann – gewissermaßen als „Ohrwurm“ – immer wieder einfällt, wenn der Muezzin aktuell gar nicht ruft?

*Eine Parallele zum Muezzinruf ist jedenfalls meines Erachtens nicht das Glockengeläut, sondern wäre vorhanden, wenn das christliche sog. Apostolische Glaubensbekenntnis lautsprecherverstärkt für all*

Gernot Facius bringt es meines Erachtens zu Recht auf den einfachen Nenner: „Glocken ‚transportieren‘ keine besondere Botschaft. Der Muezzin hingegen ruft ein Glaubensbekenntnis in die Öffentlichkeit.“<sup>14</sup>

Die Frage nach der Bewertung des lautsprecherverstärkten islamischen Gebetsrufs wird sich am Ende also darauf konzentrieren müssen, ob der Umstand, dass der Muezzinruf ein formuliertes Glaubensbekenntnis ausruft, an dem auch Nichtmuslime durch Zuhören teilnehmen müssen, die negative Religionsfreiheit verletzt oder ob man dies verneint, indem man entweder sagt, dass ein reines Zuhören noch keine negative Religionsfreiheit verletzt, oder aber argumentiert, dass bei uns sowieso keiner Arabisch versteht.

<sup>14</sup>Gernot Facius. „Der Ruf des Muezzins und die Glocke“. Die Welt. 17.4.2001. <http://www.welt.de/print-welt/article445567/Der-Ruf-des-Muezzins-und-die-Glocke.html>.

## Verzicht auf die Lautsprecherverstärkung?

Der Muezzinruf ist zwingender Bestandteil des islamischen Glaubens, die Verstärkung durch den Lautsprecher aber nicht. Auf die Verstärkung kann verzichtet werden, ohne das Gebet aus islamischer Sicht ungültig zu machen.

In Indonesien, dem einwohnermäßig größten islamischen Land, wird beispielsweise oft auf den Gebetsruf eines Muezzin verzichtet und mittels Gongschlägen zum Gebet aufgerufen. In Marseille (Frankreich) hat die muslimische Gemeinde für ihre Großmoschee auf den Gebetsruf durch den Muezzin verzichtet und sendet stattdessen ein starkes Lichtsignal als Aufforderung zum Gebet aus. In Ländern oder Gegenden, in denen kein öffentlicher Gebetsruf zulässig ist, ertönt im Innern der Moschee der Gebetsruf in Zimmerlautstärke gebetet.

## Auszug aus meinem Statement in der Anhörung zur Religionsfreiheit im Deutschen Bundestag

Original: <http://www.thomasschirmmacher.info/wp-content/uploads/2012/09/Schirmmacher-Fragenkatalog-Menschenrechtsausschuss-27102010-dritte-Fassung.pdf>

Kein Menschenrecht gilt uneingeschränkt. Die Würde des Menschen kommt in vielen Aspekten zum Ausdruck, die alle gemeinsam zu würdigen und umzusetzen sind. So darf keine religiöse Begründung Kinderklaverei ermöglichen oder das Folterverbot umgehen.

„Eingriffe“ bzw. „Einschränkungen“ in fundamentale Menschenrechte sind in internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes zulässig. (Das war etwa Grundlage für das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Frage, ob muslimische Lehrerinnen in Bayern ein Kopftuch tragen dürfen: Es gab in Bayern kein entsprechendes Gesetz, was inzwischen aber nachgeholt wurde.)

Der EGMR hat bei solchen Fragen der Beschränkung der Religionsfreiheit im Konfliktfall mit anderen Rechten häufig und insgesamt sehr positiv und ausdifferenziert geurteilt.<sup>15</sup> Dabei ging es um Einschränkungen

aufgrund der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Mit dem Islam müsste nun aus Gleichbehandlungsgründen ebenso ein Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und anderen Rechten geschehen, nur bringt er über weite Strecken die historischen gewachsenen Voraussetzungen nicht mit, was Organisationsform oder Unterstützung der demokratischen Grundordnung betrifft. Hier muss die Gleichbehandlung nicht nur formal erfolgen, sondern auch alle inhaltlichen und sonstigen Voraussetzungen, die etwa die Kirchen erfüllen müssen, ebenfalls umfassen.

Zudem darf man nicht vergessen, dass bei uns viele moralische Fragen berührende Gesetze und Strukturen entweder gegen den Willen der christlichen Religionsgemeinschaften durchgesetzt wurden oder auf einen mühsam errungenen Kompromiss zurückgehen. Warum sollte es da den islamischen Religionsgemeinschaften anders ergehen und sie ohne alle Einschnitte bei sich selbst im Eilverfahren erhalten, wofür die Kirchen seit Jahrhunderten oder in den letzten Jahrzehnten Federn lassen mussten?

Das gilt auch für Baumaßnahmen der Religionen. Hier muss es um Gleichbehandlung gehen, wobei sich islamische Moscheegemeinden dabei nicht nur mit den Großkirchen vergleichen dürfen, deren sehr große Kirchen ja fast alle samt und sonders in viel früheren Zeiten gebaut wurden, sondern auch mit den christlichen Freikirchen, die auch nicht an jeder Straßenecke bauen können, sondern oft wegen vieler Auflagen lange auf der Suche sind. Das Baurecht und seine Umsetzung durch demokratisch legitimierte Kommunen darf auch auf religiöse Gebäude angewandt werden, auch wenn sie religiöse Gebäude nicht an sich untersagen können. Insofern müssen Muslime verstehen, dass sich gerade die Genehmigungen von Moscheegroßbauten hinziehen können, so wie es bei jeder anderen Religion auch der Fall wäre, und wie es bei jedem Gebäude dieser Größenordnung der Fall ist. So könnte durchaus ein Schweizer Dorf das historische Dorfbild schützen und eine Bauhöhe für alle Gebäude, einschließlich des Minarets oder eine Lage anempfehlen, die den Blick auf das historische Dorfbild nicht verstellt.

Aber bestimmten Religionsgemeinschaften bestimmte auffällige Bauteile grundsätzlich zu verbieten, dazu noch mit Verfassungsrang wie in der Schweiz, verstößt gegen die Religionsfreiheit – und war bisher ja auch nur in der Schweizer Direktdemokratie möglich, wo sich eine Proteststimmung der Bevölkerung in sol-

<sup>15</sup> Alle Urteile diskutiert bei Daniel Ottenberg. Der Schutz der Religionsfreiheit im Internationalen Recht. Saarbrücker Studien zum internationalen Recht 40. Nomos: Wiesbaden, 2009. S. 138–182.

chen Gesetzen unmittelbar Bahn brechen kann. Die Schweizer Minarettinitiative<sup>16</sup> wurde bezeichnenderweise weder von der Regierung noch von irgendeiner organisierten Religionsgemeinschaft mitgetragen, auch die Ständesvertretung der evangelikalen Freikirchen, die Schweizerische Evangelische Allianz, hat sich für die Ablehnung der Minarettinitiative und gegen ein Minarettverbot ausgesprochen. Ich habe schon kritisch darauf hingewiesen, dass zudem die Schweizer Minarettinitiative, soweit ich es übersehen kann, die Frage nach dem Bau des Minaretts und die Frage nach dem lautsprecherverstärkten Gebetsruf, bewusst nicht auseinandergehalten hat. (Im Übrigen wird der EGMR vermutlich das Gesetz eines Tages sowieso ‚kassieren‘.)

<sup>16</sup> Gut recherchiert zur Minarettinitiative der Schweiz: Vincenzo Pacillo “‘Stopp Minarett’? The Controversy over the Building of Minarets in Switzerland: Religious Freedom versus Collective Identity” S. 337–352 in: Silvio Ferrari, Sabrina Pastorelli (Hg.). Religion in Public Spaces: A European Perspectives. Ashgate: Franham (GB), 2012.

**IIRF Bulletin (in German language):**

1. Jahrgang, Nr. 1, Januar 2012: Th. Schirmmacher, Hitlers Ablehnung von Humanität und Menschenrechten

1. Jahrgang, Nr. 2, Januar 2012: Th. Schirmmacher, Verfolgung und Diskriminierung von Christen im 21. Jahrhundert

1. Jahrgang, Nr. 3, März 2012: Martin Baldermann, Die Berichterstattung der taz (Die Tageszeitung) in Bezug auf Christentum und Islam

1. Jahrgang, Nr. 4, April 2012: Th. Schirmmacher, Der japanische Yasukunikult – Soldaten als Märtyrer?

1. Jahrgang, Nr. 5, Mai 2012: Christine Schirmmacher, Situation der Christen und anderer religiöser Minderheiten in Nordafrika und im Nahen Osten

1. Jahrgang, Nr. 6, August 2012: Th. Schirmmacher, Zum Problem der vielfältigen Religionsdefinitionen

2. Jahrgang, Nr. 7, Februar 2013: Th. Schirmmacher, Die Lage von Christen und Muslimen nach „Global Restrictions on Religion“ des Pew-Forums

2. Jahrgang, Nr. 8, Februar 2013: Th. Schirmmacher, Wenn indische Dalits zum Christentum oder Islam konvertieren, verlieren sie verfassungsmäßige Garantien und Sozialhilfe

2. Jahrgang, Nr. 9, März 2013: Vereinigung Protestantischer Kirchen (Türkei), Bericht über Menschenrechtsverstöße

2. Jahrgang, Nr. 10, März 2013: Th. Schirmmacher, Zur religiösen Sprache Adolf Hitlers

2. Jahrgang, Nr. 11, März 2013: Th. Schirmmacher, Aus dem Manuskript meines Buches „Fundamentalismus“

3. Jahrgang, Nr. 12, Januar 2014: Vereinigung Protestantischer Kirchen (Türkei), 2013 Bericht über Menschenrechtsverstöße

3. Jahrgang, Nr. 13, April 2014: Thomas Schirmmacher, „Religionsfreiheit und europäische Identität“

3. Jahrgang 2014/1: Tessa Hofmann, Christenverfolgung in Armenien (1894–1941):

Vol. 1, No. 2, February 2012: Tehmina Arora, India's Defiance of Religious Freedom: A Briefing on 'Anti-Conversion' Laws

Vol. 1, No. 3, March 2012: World Evangelical Alliance, Universal Periodic Review Republic of India: 13<sup>th</sup> session of the UPR Working Group

Vol. 1, No. 4, April 2012: World Evangelical Alliance, Universal Periodic Review of Sri Lanka: 14<sup>th</sup> session of the UPR Working Group

Vol. 1, No. 5, May 2012: Draško Djenović with contributions by Dr. Branko Bjelajac, Serbia: Report on Religious Freedom Issues: November 2008 – December 2011

Vol. 2, No. 6, March 2013: Thomas Schirmmacher, When Indian Dalits Convert to Christianity or Islam, they lose Social Welfare Benefits and Rights they are Guaranteed under the Constitution

Vol. 2, No. 7, July 2013: Janet Epp Buckingham, Why and how to protect religious freedom: A report on the International Consultation on Religious Freedom

Vol. 2, No. 8, July 2013: Thomas Schirmmacher (Editor), Panel on Cyber-Religion by the International Institute for Religious Freedom at the Global Media Forum 2012

Vol. 2, No. 9, August 2013: World Evangelical Alliance, Universal Periodic Review – Viet Nam: 18<sup>th</sup> session of the UPR Working Group

Vol. 2, No. 10, August 2013: Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, "Freedom of Religion and European Identity" – Collective list of questions for the public hearing by the German Parliament's

Vol. 3, No. 11, January 2014: Association of Protestant Churches (Turkey), 2013 Human Rights Violations Report

Vol. 3, No. 12, March 2014: Elliott Abrams, Testimony of Elliott Abrams

**IIRF Reports (in English language):**

Vol. 1, No. 1, January 2012: Th. Schirmmacher, The Situation of Christians and Muslims according to the Pew Forum's "Global Restrictions on Religion"

# Internationales Institut für Religionsfreiheit

Bonn – Cape Town – Colombo der Weltweiten Evangelischen Allianz

[www.iirf.eu](http://www.iirf.eu)

- Forschungsprojekte
- Buchveröffentlichungen
- Fachzeitschrift
- Anwaltlicher Einsatz für Betroffene
- Weltweites Netzwerk von Fachleuten
- Einrichtung von Lehrstühlen
- Gutachten für Gerichte, Behörden und Parlamente
- Statistische Erfassung der Verletzungen von Religionsfreiheit und Christenverfolgung



*... Weltweites Netzwerk  
von Fachleuten*